

zählten alle Schätzungen nach dem Beispiel der im vorausgehenden abgeschätzten Gegenstände erfolgen sollen. Indem Richthofen nun von der Voraussetzung ausgeht, dass jene vorausgehenden Schätzungen nach *solidi minores* (von zwei *tremisses*) erfolgt, kommt er zu dem befremdenden Resultat, dass nach jenem cap. 11 des *capitulare* zwar die Bussen in baar nach *solidi maiores* (von drei *tremisses*), in Naturalien aber nach solchen von nur zwei *tremisses*, nach *solidi minores*, gezahlt werden sollen.

Das Sinnwidrige einer solchen Bestimmung liegt auf der Hand, zumal da wir uns die Masse des in Sachsen vorhandenen Baargeldes sehr gering und die Zahlung in Naturalien als die Regel, die Zahlung in baar als für den Empfänger vortheilhafte Ausnahme denken müssen. Wer eine Busse von 1 *solidus* zu entrichten hätte, würde dann doch immer einen Gegenstand im Werthe eines *solidus minor* = 8 Denaren hingeben statt 12 Denare in baar. Davon abgesehen beruht jene Hypothese Richthofens aber auch auf zwei falschen Voraussetzungen.

Einmal kann man Richthofen nicht in der Annahme beitreten, die jenem Schlusssatz des cap. 11 vorausgeschickten Abschätzungen von Naturalien seien offenbar in sol. min. geschehen. Zu dieser Annahme gelangt er durch die Verbindung der auf den Werth des Rindes bezüglichen Stellen in dem *capitulare* und der *lex*. In beiden Gesetzesstellen will er eine Taxe des zwölf Monate alten Rindes finden. Daraus, dass die eine cap. 66 der *lex Sax.* den '*bos anniculus duodecim mensium*' ausdrücklich zu einem sol. min. veranschlagt, schliesst er, dass auch der sol., zu dem nach ihm die andere Gesetzesstelle, cap. 11 des *capitulare*, das zwölfmonatliche Rind veranschlagt ein sol. min. sein müsse. In der That aber handelt letztere Stelle überhaupt nicht von dem 12 Monate alten Rind. Sie lautet: '*Id est bovem annoticum utriusque sexus autumali tempore sicut in stabulum mittitur pro uno solido, similiter et vernum tempus, quando de stabulo exiit, et deinceps quantum aetatem auxerit, tantum in pretio crescat*'. Richthofen deutet diese Stelle so, dass nach ihr ein Rind von einem Jahre zu einem sol. veranschlagt, gleichzeitig aber bestimmt wird, dass das im Sommer auf der Weide geborene Kalb als einjährig bis zum zweiten Einwintern, das im Winter im Stalle geborene bis zum zweiten Frühjahrs austreiben gilt¹.

1) Zu dieser Deutung gelangt Richthofen, indem er zur Interpretation der Stelle die Bestimmung der *lex Sax.* heranzieht, nach welcher das 12 Monatsrind zu 1 sol. min. veranschlagt wird. Jene Bestimmung